



Satzung des „ENORM Supporters Club e.V.“ (E.S.C. e.V.)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ENORM Supporters Club e.V.“ (im folgenden E.S.C. e.V. genannt) und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in 14057 Berlin.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15754 Heidesee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs. 2 N 5.5 Abgabenordnung), insbesondere der deutschsprachigen Musik.
2. Der Satzungszweck des ENORM Supporters Club e.V. wird insbesondere durch die Repräsentation, Werbung und Unterstützung der Band ENORM verwirklicht.
Dies soll geschehen durch:
 - Steigerung des Bekanntheitsgrades der Musikgruppe durch die Internetseite des Vereins sowie durch das Erscheinen des Vereins auf Konzerten und Veranstaltungen der Gruppe ENORM
 - Informationen über die Band (Konzerte, Tonträger, Veranstaltungen, etc.) im Mitgliederbereich der Internetseite
 - Fankontakte zwischen Fans und zur Band herstellen
 - Unterstützung der Band (Festivals, Konzerte, Promo)
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende zulässig. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt 4 Wochen zum Jahresende. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag kann jährlich durch die Hauptversammlung neu festgelegt werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Bei Vereinseintritten während eines Jahres, wird der festgesetzte Jahresbeitrag komplett fällig.
4. Minderjährige Mitglieder zahlen nur 2/3 des festgelegten jährlichen Beitrags ab dem 2. Mitgliedsjahr. Der Anspruch auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags für das minderjährige Mitglied endet in dem Beitragsjahr, in dem das Mitglied volljährig wird. Es ist ab diesem Beitragsjahr der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
5. Mitglieder, die mehr als einen Monat mit Ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich oder in elektronischer Form an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb eines weiteren Monats nach dieser Erinnerung, so endet die Mitgliedschaft automatisch.
6. Gebühren die aufgrund von Rücklastschriften oder unkorrekten Angaben entstehen, werden dem Mitglied berechnet.

§5 Verwendung der Mitgliedsbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für den Vereinszweck (§2 der E.S.C. e.V.-Satzung) sowie anfallende Verwaltungsarbeiten und –kosten des E.S.C. e.V. verwendet.
2. Über die Mittelverwendung stimmt der Gesamtvorstand ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist angehalten die Band Enorm und den E.S.C. e.V. jederzeit angemessen zu repräsentieren.
3. Die exklusiven VIP Merchandise Artikel des ENORM Supporters Club E.V. dürfen nur Mitglieder des ENORM Supporters Club e.V. bestellen und tragen. Weitergeben an Nicht-Mitglieder in Form von verkaufen, verleihen oder verschenken ist untersagt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des E.S.C. e.V. sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand im Sinne des §26 BGB
- Organe, welche durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden können

§8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenprüfer und dem Schriftführer.
Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den Texten dieser Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die zu wählende Person muss bei der Wahl (der Mitgliederversammlung) anwesend sein. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme pro Wahlgang/pro zu wählenden Posten.

§9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Gibt ein Kassenprüfer sein Amt – egal aus welchen Gründen – auf, oder sind die Mitglieder mit der Arbeit unzufrieden, können Neuwahlen beschlossen werden. Die zu wählende Person muss bei der Wahl (der Mitgliederversammlung) anwesend sein. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme pro Wahlgang/pro zu wählenden Posten.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Kalenderjahr die Rechnungsbelege und Auszahlungen zu prüfen. Die Kassenprüfer prüfen nicht die Zweckmäßigkeit der Ausgaben des Vereins, sondern nur die Vollständigkeit der Angaben und Belege.

3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und nach deren Kenntnis den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Der Vorstand kann zudem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß §10 Absatz 2 einberufen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlungen obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. gegebenenfalls Wahlen neuer Vorstandsmitglieder
5. gegebenenfalls Wahlen neuer Kassenprüfer
6. Beitragsneufestsetzungen
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Änderung der Satzung
9. Auflösung des Vereins

§12 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, welche bei der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt wird.
Wird bei der Mitgliederversammlung keine andere gemeinnützige Organisation gefunden oder gewählt, dann fällt das Vermögen an die „ArbeiterKind.de gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)“.

§13 Mitteilungspflicht

1. Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie Auflösung des Clubs sind dem Registergericht, die Auflösung des Clubs auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§14 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 21.09.2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in 14057 Berlin in Kraft. Diese erfolgte am 04. November 2013.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB versehen und satzungsgemäß unterzeichnet zu haben.

Berlin, den 31.08.2017

Oliver Hoppe (1. Vorsitzender)